

Antrag des Sozialversicherungsgerichts  
vom 12. April 2011

KR-Nr. 141/2011

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Änderung  
der Verordnung über die Organisation und den  
Geschäftsgang des Sozialversicherungsgerichts**

(Genehmigung vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Sozialversicherungsgerichts  
vom 12. April 2011,

*beschliesst:*

I. Die Änderung der Verordnung über die Organisation und den  
Geschäftsgang des Sozialversicherungsgerichts vom 12. April 2004 wird  
genehmigt.

II. Mitteilung an das Sozialversicherungsgericht.

---

**Weisung**

Im Hinblick auf die am 1. Juli 2010 in Kraft getretene Revision des  
Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer), mit der unter  
anderem das Recht des Gerichts, die Hälfte der Ersatzrichter selber zu  
wählen (a§ 5 Abs. 2 und a§ 8 Abs. 1 lit. c GSVGer), aufgehoben und  
durch ein Vorschlagsrecht ersetzt wurde (§ 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 2  
GSVGer), ist die Verordnung über die Organisation und den Geschäfts-  
gang des Sozialversicherungsgerichts (OrgV SVGer) entsprechend an-  
zupassen. Dabei ist auch den aktuellen Richtlinien der Rechtsetzung  
Rechnung zu tragen, wonach keine Normen wiederholt werden sollen,  
die bereits im Gesetz über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer)  
oder in einem anderen Erlass stehen.

In § 1 bleiben die Abs. 1, 3 und 4 unverändert. Abs. 2 über die Wahl des Gerichtspräsidiums, dessen Stellvertretung, des leitenden Mitglieds des Schiedsgerichts und seiner Stellvertretung sowie der Mitglieder der Geschäftsleitung wird durch Verweise auf das GSVGer und der Verordnung ersetzt.

Abs. 1 des § 2 bleibt unverändert. Im Einleitungssatz des Abs. 2 von § 2 erfolgt eine Ergänzung des Verweises auf die §§ 6 Abs. 2 sowie 8 Abs. 2 und 3 GSVGer, da dort ebenfalls Obliegenheiten enthalten sind, die das Plenum wahrzunehmen hat. Weil die Ernennung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und ihrer oder seiner Stellvertretung bereits durch den ergänzten Verweis auf § 8 Abs. 3 GSVGer abgedeckt ist, ist lit. a von Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Dadurch verschieben sich die nachfolgenden Litterae um einen Buchstaben (lit. b–i werden neu zu lit. a–h). Im bisherigen lit. d (neu lit. c) wird der Terminus «Voranschlag» durch den aktuellen Terminus «Budget» ersetzt.

Schliesslich wird in § 17 der Abs. 3 ersatzlos gestrichen, da in der Verordnung selber nur geregelt werden soll, worüber nicht schon anderswo legiferiert worden ist.

Im Namen des Sozialversicherungsgerichts

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Dr. H.-J. Mosimann	Dr. R. Schnetzer

---

## Anhang

### **Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Sozialversicherungsgerichts (OrgV SVGer)**

**(Änderung vom 12. April 2011)**

*Das Sozialversicherungsgericht beschliesst:*

I. Die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Sozialversicherungsgerichts vom 26. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 1 unverändert.

Konstituierung

<sup>2</sup> Anlässlich der Konstituierung nimmt es die Wahlen gemäss §§ 8 Abs. 1 und 39 Abs. 1 GSVGer vor. Zudem wählt es die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.

Abs. 3 und 4 unverändert

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Zuständigkeit

<sup>2</sup> Neben den in §§ 5 c Abs. 1, 6 Abs. 2 sowie 8 Abs. 2 und 3 GSVGer geregelten Obliegenheiten ist es für folgende Geschäfte und Aufgaben zuständig:

lit. a wird aufgehoben;

lit. b–i werden zu lit. a–h.

c. Verabschiedung des Rechenschaftsberichts und des Budgets,

§ 17. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

II. Die Änderung der Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Änderung der Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung der Änderung der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt. Veröffentlichung der Änderung der Verordnung nach Genehmigung durch den Kantonsrat und Eintritt der Rechtskraft in der Gesetzessammlung.